



Stadt Lindenfels

Stadtteil Winterkasten

Bebauungsplan

„Ruheforst am Kaiserturm“

Textliche Festsetzungen und Hinweise

V o r e n t w u r f

Stand: August 2024

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem in dem Bebauungsplan „Ruheforst am Kaiserturm“ zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

Stadt- und Landschaftsplanung



Dipl.-Geograph Ulrich Stüdemann

Parkstraße 11
61231 Bad Nauheim
(0175) 2231610

✉ u.stuedemann@posteo.de

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1 Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Die Fläche für Wald wird mit der Zweckbestimmung „Ruheforst“ festgesetzt.

Zulässig sind:

- die Bestattung von biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich ausgewählter und markierter Bäume,
- die Errichtung einer Andachtsfläche mit Sitzbänken auf einer Fläche von max. 100 m² in einer Waldlichtung,
- die Anlage von Waldwegen, Sitzgelegenheiten sowie die Anbringung von Gedenktafeln an den Bäumen.

2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Wege und sonstige Aufenthaltsflächen sind wasserdurchlässig herzustellen bzw. in seitliche Waldflächen zu entwässern.

2.2 Bestattungsbäume dürfen nur ausnahmsweise (z.B. nach Sturmschäden, wegen Krankheit oder Verkehrssicherheit) gefällt werden.

2.3 Artenschutzmaßnahmen *(werden zum Entwurf ergänzt)*

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 2 HBO)

Die Grenzen des Bestattungswaldes sind durch eine Einfriedung aus naturbelassenen Hölzern zu kennzeichnen.

Zulässig sind Holzkonstruktionen mit einer Höhe von max. 0,6 m und/oder liegende Baumstämme.

Die Durchlässigkeit für Wildtiere ist zu gewährleisten.

C Nachrichtliche Übernahmen

1 Natura2000-Gebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes 6218-302 „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“.

Die entsprechende Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 ist zu beachten.

D Hinweise und Empfehlungen

1 Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können.

Diese sind unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2 Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt (Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz), mitzuteilen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

3 Jagd

Der Ruheforst ist ein befriedeter Bezirk nach dem Hessischen Jagdgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HJagdG). Eine Bejagung ist nur in Ausnahmefällen gestattet.